

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

- (1) Wir liefern im unternehmerischen Verkehr ausschließlich aufgrund der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht; dies gilt auch dann, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Etwas anderes gilt nur, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmen (Textform ist ausreichend).
- (2) Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte, selbst wenn sie im Einzelfall nicht beigefügt sein sollten, sofern unser Vertragspartner zuvor bereits Vereinbarungen mit uns auf der Basis dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossen hat.

§ 2 Angebot - Vertragsabschluss

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Die Bestellung der Ware oder sonstiger Leistungen (zusammenfassend „Produkte“) durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot.
- (2) Maßgeblich für den Auftrag ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung (Textform ist ausreichend). Art und Umfang der bestellten Produkte, Dienst- und/oder sonstiger Leistungen sind in der Auftragsbestätigung aufgeführt. Bei unverzüglicher Ausführung des Auftrags gelten die Rechnung bzw. der Lieferschein als Auftragsbestätigung. Hat der Kunde Einwände gegen den Inhalt der Auftragsbestätigung, so muss er dieser unverzüglich widersprechen. Ansonsten kommt der Vertrag nach Maßgabe der Auftragsbestätigung zustande.
- (3) Unsere Kostenvorschläge, Zeichnungen, Pläne und sonstige Angebotsunterlagen bleiben unser alleiniges Eigentum. Die urheberrechtlichen Verwertungsrechte stehen ausschließlich uns zu.

§ 3 Produkte

- (1) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, behalten wir uns technische sowie Software-Änderungen an den Produkten vor, um die Leistungsfähigkeit sowie Stabilität der selbigen zu verbessern, geänderten Sicherheitsvorschriften oder sonstigen staatlichen Vorschriften nachzukommen oder evtl. Patentverletzungen zu vermeiden.
- (2) Sofern die Leistungsspezifikationen eingehalten oder übertroffen werden, gelten die Produkte nach erfolgten Änderungen als vollständig konform zu den angebotenen Produkten, ohne dass es eines Hinweises oder der Genehmigung durch den Kunden bedarf.

§ 4 Preise - Zahlungsbedingungen

- (1) Maßgebend sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise. Sie verstehen sich sofern nicht explizit ausgewiesen zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, Versandkosten, Zölle, Einfuhrabgaben und Zahlungsabsicherungen (wie Akkreditive).
- (2) Soweit nicht anders vereinbart, werden Leistungen nach §§ 14, 15 und Reisezeiten nach Aufwand zu den in der Auftragsbestätigung genannten Stundensätzen abrechnet. Reisekosten und Spesen werden dem Kunden pauschal gem. Angebot in Rechnung gestellt.
- (3) Sofern in der Auftragsbestätigung nicht anders vermerkt, sind Zahlungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug frei Zahlstelle zu begleichen. Unser Recht, Abschlagszahlungen zu verlangen, bleibt unberührt.
- (4) Teillieferungen können von uns gesondert in Rechnung gestellt werden.
- (5) Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug.
- (6) Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz statt Leistung zu verlangen und angemessene Mahngebühren zu erheben.
- (7) Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von uns ausdrücklich anerkannt sind.

§ 5 Lieferung - Leistungsverzug

- (1) Von uns angegebene Liefer-, Leistungsfristen und Termine sind verbindlich, sofern sie nicht als verbindlich mindestens in Textform vereinbart wurden. Liefer- und sonstige Leistungsfrist beginnt mit dem Eingang der Auftragsbestätigung beim Kunden, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie einer eventuell vereinbarten Anzahlung.
- (2) Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt zurückzuführen, so verlängern sich die Fristen angemessen. Der höheren Gewalt stehen unvorhersehbare und nicht von uns zu vertretende Umstände gleich, welche uns die Lieferung unzumutbar erschweren oder unmöglich machen, z.B. Lieferverzögerung bei vorgesehenen Vorlieferanten, Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, wesentliche Betriebsstörung etwa durch Zerstörung des Betriebs im Ganzen oder in wesentlichen Abteilungen, gravierende Transportstörungen. Dauern diese Zustände länger als drei Monate an, haben wir das Recht vom Auftrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.
- (3) Ist die Überschreitung der Leistungsfrist von uns zu vertreten, kann der Kunde vom Vertrag nur zurücktreten, wenn er uns zuvor eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat und diese erfolglos verstrichen ist. Schadenersatzansprüche können nur geltend gemacht werden, wenn sie auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten unsererseits beruhen. Darüber hinaus gilt § 10.
- (4) Teillieferungen sind zulässig, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.

§ 6 Gefahrenübergang - Versendung

- (1) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung oder Leistung „ex works“ (Incoterms in der jeweils gültigen Version, aktuell Incoterms 2010), an den in unserem Angebot oder unserer Auftragsbestätigung benannten Ort.
- (2) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe der Ware an die Transportperson, spätestens jedoch beim Verlassen des Auslieferungslagers auf den Kunden über. Das gilt auch dann, wenn wir die Auslieferung übernommen haben. Verzögert sich der Versand durch das Verschulden des Kunden, so geht die Gefahr ab

dem Zeitpunkt auf den Kunden über, ab dem ihm die Ware als versandbereit gemeldet wurde.

- (3) Werden im Vertrag international gebräuchliche Versand- und Gefahrrückgabe-klauseln verwendet, sind diese nach den internationalen Regeln für die Auslegung handelsüblicher Vertragsformeln (Incoterms in der jeweils gültigen Version, aktuell Incoterms 2010) auszulegen.
- (4) Der Abschluss einer Transportversicherung durch uns erfolgt nur auf Vereinbarung und auf Kosten des Kunden. Nimmt der Kunde den Vertragsgegenstand nicht fristgerecht ab, so sind wir berechtigt ihm entweder eine angemessene Frist zur Abnahme zu setzen, nach deren erfolglosen Ablauf anderweitig zu verfügen und den Kunden mit angemessener Frist zu beliefern, oder ihm die Ware sofort in Rechnung zu stellen und zu Lasten und auf Risiko des Kunden einzulagern. Unberührt hiervon bleibt unser Recht zum Rücktritt vom Vertrag und zur Geltendmachung von Schadenersatz.
- (5) Bei Beschädigung oder Verlust der Ware auf dem Transport hat der Kunde beim Transportunternehmen unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme zu veranlassen und eine Mitteilung an den Verkäufer zu veranlassen, mit allen notwendigen Dokumentationen.

§ 7 Eigentumsrechte - Geheimhaltung

- (1) Im Rahmen der Auftragsabwicklung können zwischen uns und dem Kunden wechselseitig Informationen sowie Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen und geschäftsinterne Informationen („Vertrauliche Informationen“) ausgetauscht werden. Der Kunde und wir verpflichten uns, Vertrauliche Informationen streng vertraulich zu behandeln und nur im Zusammenhang mit dem Zweck der Beauftragung zu verwenden sowie die Vertraulichen Informationen nur gegenüber solchen Personen offen zu legen, die auf die Kenntnis dieser Vertraulichen Informationen für die Erfüllung der Beauftragung angewiesen sind. Diese Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt auch nach Abwicklung des Auftrags weiter und erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
- (2) Wir haben, unbeschadet der Rechte, die wir nach dem GeschGhG haben, hinsichtlich der Vertraulichen Informationen, die wir dem Kunden zur Verfügung stellen alle Eigentums-, Nutzungs- und Verwertungsrechte. Wir behalten uns das ausschließliche Recht zur Schutzrechtsanmeldung vor. Der Kunde erwirbt kein Eigentum oder sonstige Nutzungsrechte – mit Ausnahme der Nutzung für den Zweck der Beauftragung – an den Vertraulichen Informationen (insbesondere an Know-how, darauf angemeldeten oder erteilten Patenten, Urheberrechten oder sonstigen Schutzrechten) aufgrund dieser Vereinbarung oder sonst wegen konkludenten Verhaltens. Entsprechendes gilt in Bezug auf uns vom Kunden überlassene Vertrauliche Informationen.
- (3) Der Kunde wie auch wir werden es unterlassen, die jeweils der anderen Partei zur Verfügung gestellten Vertraulichen Informationen außerhalb des mit der Beauftragung verbundenen Zwecks in irgendeiner Weise selbst wirtschaftlich zu verwerten oder nachzuzahlen (insbesondere im Wege des sog. „Reverse Engineering“) oder durch Dritte verwerten oder nachahmen zu lassen und insbesondere auf die Vertraulichen Informationen gewerbliche Schutzrechte – insbesondere Marken, Designs, Patente oder Gebrauchsmuster – anzumelden.
- (4) Verletzt der Kunde oder sonstige Personen, für die der Kunde gemäß §§ 31, 278, 831 BGB einzustehen hat, die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten, so vereinbaren die Parteien die Zahlung einer Vertragsstrafe durch den Kunden an uns in angemessener Höhe, wobei die Höhe nach billigem Ermessen i.S.v. § 315 BGB bestimmen werden und die Angemessenheit der Vertragsstrafe im Streitfall von dem zuständigen Gericht überprüft werden kann. Die Geltendmachung weiteren Schadenersatzes bleibt vorbehalten. Die Vertragsstrafe ist auf einen weiteren Schadenersatz anzurechnen.
- (5) Die Pflicht zur Geheimhaltung bleibt von der Beendigung dieser Vereinbarung unberührt und gilt bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Vertrags weiter. Sie gilt auch dann, wenn kein weiterer Vertrag geschlossen wird.
- (6) Eine bestehende oder noch zu schließende Geheimhaltungsvereinbarung bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Gewährleistung

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, die von uns gelieferte Ware unverzüglich nach Lieferung zu untersuchen und uns unverzüglich schriftlich zu informieren (Textform ist ausreichend), sollte sich dabei ein Mangel zeigen. Versteckte Mängel müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich (Textform ist ausreichend) gerügt werden.
- (2) Sofern in der Auftragsbestätigung nicht anders vermerkt, verjähren Mängelansprüche des Bestellers nach einem Jahr ab Anlieferung bzw. Abnahme. Dies gilt nicht für Mängelansprüche bezogen auf Produkte, die dem Verschleiß unterliegen wie zum Beispiel Pumpdiolen oder Produkte, die ein Verfallsdatum haben. Hiervon ausgenommen sind Schadenersatzansprüche gem. § 10.
- (3) Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Ware vorliegt, sind wir zur Nacherfüllung berechtigt, indem wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Ware liefern.
- (4) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen.
- (5) Für Folgen natürlicher Abnutzung, unsachgemäßer Behandlung, Lagerung oder Verwendung wird keine Gewähr übernommen.
- (6) Der Gewährleistungsanspruch des Kunden erlischt, sofern der Kunde Veränderungen am Produkt vornimmt oder Reparatur- bzw. Wartungsarbeiten am Produkt durchführt. Es sei denn Wartungsarbeiten sind gemäß Nutzungshandbuch explizit durch den Kunden erlaubt.
- (7) Der Gewährleistungsanspruch erlischt ebenfalls, wenn etwaige Garantiesiegel beschädigt sind oder das Gerät nicht bestimmungsgemäß verwendet wird.

§ 9 Ersatzteilversorgung

- (1) Der Verkäufer wird die Ersatzteilversorgung nach Abnahme des Gerätes beim Kunden für mindestens fünf Jahre ab Abnahme durch den Kunden sicherstellen. Für diesen Zeitraum werden auch die zur Ersatzteillieferung benötigten Fertigungsmittel aufbewahrt. Die Aufbewahrungspflicht erlischt

nach Ablauf dieser Frist und schriftlicher Mitteilung durch den Verkäufer (Textform ist ausreichend).

- (2) Die Verpflichtung zur Lieferung von Ersatzteilen ist auf gleichwertige Ersatzteile beschränkt. Der Kunde hat kein Anspruch auf baugleiche Ersatzteile und der Verkäufer ist nur verpflichtet solche Ersatzteile zu liefern, die die Funktionalität des Gerätes nicht einschränken.

§ 10 Haftungsbeschränkung - Schadenersatz

- (1) Wir haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit haften wir nur, wenn es um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten geht, welche sich aus der Natur des Vertrages ergeben oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet. Auch dann ist der Schadenersatz auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen sind bei leichter Fahrlässigkeit Schadenersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.
- (2) Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (3) Wir haften nicht für unsachgemäße Anwendung unserer Produkte und daraus entstehende Schäden.
- (4) Für unsere technische Unterstützung und Information übernehmen wir keine Gewährleistung und Haftung hinsichtlich der technischen Eigenschaften, Gebrauch oder Eignung der mit unseren Geräten hergestellten Produkte.
- (5) Verwendet der Kunde andere als von uns gelieferte bzw. qualifizierte Lacke und zum unmittelbaren Druck vorgesehene Lacke erlischt unsere Haftungs- und Gewährleistungspflicht.
- (6) Schadenersatzansprüche verjähren nach einem Jahr.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Waren vor bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem Vertragsverhältnis.
- (2) Der Kunde darf Ware, die zur Weiterverarbeitung vorgesehen ist (z.B. Lacke) und an der sich der Verkäufer das Eigentum vorbehalten hat, im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebes verarbeiten, es sei denn, er befindet sich im Zahlungsverzug oder hat die Zahlungen eingestellt. Für den Fall der Verarbeitung ist vereinbart, dass uns an der durch die Verarbeitung entstandenen neuen Ware ein Miteigentumsanteil zusteht im Verhältnis des Fakturawertes der von uns gelieferten Ware zum Fakturawert der durch die Verarbeitung entstandenen Ware.
- (3) Der Kunde darf die Vorbehaltsware im Rahmen des ordentlichen Geschäftsganges veräußern, es sei denn, er befindet sich im Zahlungsverzug oder hat die Zahlungen eingestellt. Er darf die Vorbehaltsware nicht verpfänden oder zur Sicherheit übereignen.

§ 12 Entsorgung von Altgeräten

- (1) Entsprechend der europäischen Altgeräteverordnung (WEEE Direktive 2002/96/EC) nehmen wir alle Elektrogeräte im Sinne der WEEE, die wir nach dem 01. Januar 2008 erstmalig in den Bereich der EU ausgeliefert haben und die dementsprechend mit der durchgestrichenen Mülltonne gekennzeichnet sind, auf Wunsch des Kunden unentgeltlich zur Entsorgung zurück. Das Rücknahmeangebot gilt nur für komplette, nicht demontierte Geräte im Sinne der WEEE, die sich auf dem Gebiet der EU befinden, und nur, wenn sie keine gefährlichen oder toxischen Stoffe enthalten und nicht mit Müll verunreinigt sind.
- (2) Alle für die ordnungsgemäße Entsorgung anfallenden Kosten übernehmen wir, die Kosten für den Transport zu uns gehen zu Lasten des Rücksenders.
- (3) Verzichtet der letzte Eigentümer eines Gerätes im Sinne der WEEE darauf, es an uns zur Entsorgung zurück zu schicken, dann ist er verpflichtet, es auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen. Eine Entsorgung über den normalen Hausmüll oder kommunale Sammelstellen ist nicht zulässig.

§ 13 Meldepflichten, Weiterveräußerung

- (1) Der Kunde hat uns jede Weiterveräußerung oder sonstige Weitergabe unserer Produkte unter Nennung des Erwerbers bzw. Empfängers unverzüglich anzuzeigen oder durch andere geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass wir jederzeit über den Verbleib unserer Produkte Auskunft erhalten können.
- (2) Im Falle der Weiterveräußerung unserer Produkte hat der Kunde durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass bei und nach der Veräußerung alle jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die jeweils geltenden gesetzlichen Ausführbestimmungen, eingehalten werden.

§ 14 Besondere Bestimmungen für Dienstleistungen

- (1) Ist eine Wartung und/oder ein Support vereinbart, umfasst dies nur die in der Auftragsbestätigung genannten Geräte. Ist ein Support vereinbart, so unterstützen wir den Kunden durch Zugang zu unserem Supportangebot durch allgemeine Hinweise zur Nutzung der Geräte und Fehlerbeseitigung.
- (2) Soweit nicht anders vereinbart, sind Updates der Firmware im Rahmen von Wartungstätigkeiten vom Kunden zu installieren. Der Kunde wird insbesondere vor Durchführung einer Wartung seine Daten sichern.
- (3) Ist eine Einweisung oder Schulung zusammen mit einem Warenverkauf vereinbart, so umfasst dies nur eine einmalige Einweisung oder -schulung der auf der Auftragsbestätigung näher beschriebenen Waren an einem Arbeitsplatz des Kunden. Einweisungen und Schulungen finden während gewöhnlicher Geschäftszeiten, soweit nicht anders vereinbart, per Onlinekonferenz statt. Während Einweisungen oder Schulungen in den Geschäftsräumen des Kunden hat dieser die dazu erforderliche technische Ausrüstung (z.B. Laptop, Beamer) unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- (4) Wir können einen Einweisungs- oder Schulungstermin aus wichtigem Grund absagen. Wir werden die Absage rechtzeitig mitteilen und einen Ersatztermin anbieten.
- (5) Wir sind zum Einsatz von Subunternehmern berechtigt.
- (6) §§ 8, 9, 11 finden auf Dienstleistungen keine Anwendung.

§ 15 Besondere Bestimmungen für Reparaturen und Studien

- (1) Der Kunde ist zur Mitwirkung verpflichtet. Insbesondere hat er das zu reparierende Gerät oder die für die Dienstleistung erforderlichen Unterlagen und sonstige Informationen zum vereinbarten Termin, oder, sofern ein solcher nicht vereinbart ist, rechtzeitig uns auf seine Kosten bereitzustellen.
- (2) Das Recht des Kunden auf Selbstvornahme der Mängelbeseitigung nach § 637 BGB wird ausgeschlossen.
- (3) Das freie Kündigungsrecht des Kunden nach § 648 S. 1 BGB ist ausgeschlossen.
- (4) § 14 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 16 Gerichtsstand und geltendes Recht / Sonstiges

- (1) Gerichtsstand ist Karlsruhe.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (3) Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht.